

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestregeln zur Verhinderung und Bekämpfung der Erleichterung von unbefugter Einreise, Durchreise und Aufenthalt in der Union und zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2023) 755
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>37/24</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>MIKWS, IV 41</b>
<b>Zielsetzung:</b>	Der Richtlinien ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Prävention und Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Der bestehende Rechtsrahmen aus dem Jahr 2002 soll modernisiert und gestärkt werden, indem Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU festgelegt werden.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Folgende Ziele werden schwerpunktmäßig durch den Richtlinienvorschlag verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Definition des Straftatbestands „Schleusungshandlungen“</b> Als strafbare Schleusung wird die vorsätzliche Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise oder dem Aufenthalt in einem MS definiert, wenn dadurch ein finanzieller oder materieller Nutzen erzielt wird oder die Handlung mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu geeignet ist, einem Menschen ernsthaften Schaden zuzufügen. Die öffentliche Anstiftung zu einer unerlaubten Einreise in die EU soll ebenfalls als Straftat geahndet werden. Dies umfasst auch Werbemaßnahmen für die Schleusung von Migranten über digitale Tools und soziale Medien. Dadurch erfolgt zugleich eine Abgrenzung zu</li></ul>

	<p>denjenigen Handlungen, die mangels Erfüllung dieser Merkmale keine strafbare Schleusung darstellen, wie die Unterstützung von Familienangehörigen sowie humanitäre Hilfe oder die Befriedigung elementarer humanitärer Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen in Übereinstimmung mit rechtlichen Verpflichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Vereinheitlichung und Verschärfung des Strafrahmens, um der jeweiligen Schwere der Tat Rechnung zu tragen</b> z. B.: Handlungen, die den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge haben, werden mit einer Freiheitsstrafe geahndet, deren Höchstmaß nicht unter 15 Jahren liegen darf. Bislang waren es 8 Jahre.</li><li>• <b>Erweiterung der Zuständigkeit und der Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts für Auslandstaten bzw. Taten von Ausländern</b> Der Bestrafung durch die Mitgliedstaaten sollen beispielsweise auch Fälle unterstehen, in denen Boote in internationalen Gewässern kentern und Menschen sterben. Die Strafgewalt der Mitgliedstaaten soll auch in den Fällen sichergestellt werden, unter anderem auf Straftaten, die an Bord von in den Mitgliedstaaten registrierten Schiffen oder Flugzeugen begangen werden, und auf Straftaten, die von in der EU tätigen (aber nicht notwendig ansässigen) juristischen Personen begangen werden. Ziel ist es, gezielt gegen kriminelle Netzwerke vorzugehen.</li><li>• <b>Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Errichtung bzw. Beibehaltung entsprechender Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Bekämpfung und Verhinderung der Schleusung von Migranten</b> Die Mitgliedstaaten sollen ihre nationalen Behörden mit angemessenen Mitteln ausstatten, um eine wirksame Prävention vor und die Ermittlung und Verfolgung von Schleuserkriminalität zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollen auch im Bereich der Prävention der Schleuserkriminalität tätig werden, und zwar durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie durch Forschungs- und Schulungsprogramme.</li></ul>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verbesserung der Datenerhebung und -berichterstattung durch die Mitgliedstaaten</b> Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, jährlich statistische Daten zu erheben und zu melden, um das Wissen über den Umfang der Schleuserkriminalität, ihre Aufdeckung und die Reaktion auf entsprechende Aktivitäten zu verbessern.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 Abs. 3 EUV ist gewahrt. Schleusung ist ein internationales Problem, das Deutschland und damit auch Schleswig-Holstein nicht alle lösen kann. Die mit der Richtlinie beabsichtigte Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten, u. a. durch Definition der Straftatbestände und eine Vereinheitlichung und Verschärfung des Strafrahmens sowie eine weitere Angleichung von Präventivmaßnahmen, u. a. durch Informationskampagnen, Schulungsprogramme und eine Verbesserung der Datenerhebung, wird zu einer effizienteren strafrechtlichen Verfolgung von Schleusungshandlungen und zugleich verhindern, dass Schleuser versuchen, strafrechtliche Lücken bzw. niedrigerer Strafrahmen in bestimmten Mitgliedsstaaten gezielt auszunutzen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Bei der Landespolizei Schleswig-Holstein gibt es im Bereich der PD Lübeck seit 2003 die gemeinsame Fahndungsgruppe Schengen mit der Bundespolizei und dem Zoll. Durch diese aber auch durch andere werden immer wieder Schleusungsversuche festgestellt und zur Anzeige gebracht. Sollte es durch diesen Richtlinienvorschlag gelingen, die Anzahl der Schleusungsversuche zu reduzieren, dann wäre es auch in Schleswig-Holstein zu spüren.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <p>a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>Fristablauf für die Subsidiaritätsstellungnahme: 20.03.24</p> <p>a) nicht bekannt b) nicht bekannt c) nicht bekannt</p>